

Mandate gegen den Pietismus

Zum Versuch der rechtlichen Ausgrenzung einer protestantischen Gruppe ab 1690 und ihre Systematisierung durch Erdmann Neumeister

Stefan Michel

In den pietistischen Streitigkeiten des ausgehenden 17. Jahrhunderts trafen zwei gegensätzliche Ausformungen des Protestantismus aufeinander, bei denen religiöse Selbst- und Fremdverortung nicht miteinander übereinstimmten. Vielmehr beanspruchten beide Seiten je für sich mit verschiedensten Argumentationen, die sich auf Belege aus der Heiligen Schrift oder den Bekenntnisschriften stützten, die wahre Gestalt der evangelischen Kirche zu repräsentieren. In diesen Streitigkeiten wurden von der sogenannten Orthodoxie Argumente gesammelt, die sich ab 1690 zu einem Klischee der sogenannten Pietisten verdichteten.¹ Man versuchte in einem längeren, öffentlich ausgetragenen Streitprozess, die Kennzeichen der Gegenseite zu definieren, die zunächst das Neuartige oder auch vermeintlich Heterodoxe beschrieben, dann ihr als »Sekte« einen Namen zu geben und schließlich diese ganze theologische und kirchliche Richtung zu verwerfen.² Am Ende standen die pejorativen Fremdbezeichnungen »Pietisten« und »Pietismus«, die sehr unterschiedlich gebraucht wurden und ein großes Spektrum an devianten oder reformorientierten Phänomenen abdeckten.³

Solange diese Auseinandersetzungen im Rahmen des gelehrten theologischen Austauschs stattfanden, kam es höchstens zu persönlichen Verletzungen unter den Streitgegnern. Als sich aber Obrigkeiten auf eine der beiden Seiten schlugen, wurden Mandate oder Edikte⁴ erlassen, die den Streit juristisch zu

¹ Ähnliche Phänomene zu Täuferbildern und einer korrespondierenden obrigkeitlichen Täuferpolitik beobachtet PÄIVI RÄISÄNEN, *Ketzer im Dorf. Visitationsverfahren, Täuferbekämpfung und lokale Handlungsmuster im frühneuzeitlichen Württemberg, Konflikte und Kultur* 21, Konstanz 2011.

² Vgl. MARTIN GIERL, *Pietismus und Aufklärung. Theologische Polemik und die Kommunikationsform der Wissenschaft am Ende des 17. Jahrhundert*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 129, Göttingen 1997, bes. 206–265.

³ Vgl. GIERL, *Pietismus und Aufklärung* (wie Anm. 2), 248–253.

⁴ Beide Begriffe werden hier synonym für schriftliche, meist gedruckte obrigkeitliche Befehle oder Erlasse verwendet, die öffentlich bekannt gemacht wurden.

entscheiden suchten. Das obrigkeitliche Eingreifen führte zu grundsätzlichen Regelungen, die vor allem für die sogenannten Pietisten erhebliche Folgen hatten, insofern es beispielsweise zu Landesausweisungen kam. Nun wurde eine klare Grenze definiert, die auf pietistischer Seite zur Entstehung eines Märtyrerbewusstseins führte.⁵ Man verortete sich selbst bewusst jenseits der vermeintlich orthodoxen »Großkirche« und sah die eigene Frömmigkeit der »kleinen Herde« als die wahre und der »orthodoxen« überlegene an.

Der vorliegende Beitrag nimmt Versuche der rechtlichen Marginalisierung pietistischer Kreise von der Entstehung erster Mandate im ausgehenden 17. Jahrhundert bis zur Herausgabe einer Sammlung von antipietistischen Mandaten durch Erdmann Neumeister (1671–1756) im Jahr 1736 in den Blick.

1. Obrigkeitliche Maßnahmen gegen die Pietisten

Mit dem Aufkommen der pietistischen Bewegung ist der Aufstieg der antipietistischen Polemik verbunden. Bereits in Frankfurt am Main wurden in den 1670er Jahren die Aktivitäten Philipp Jakob Speners (1635–1705) und später der Saalhofpietisten sowie der »Separatismus« von Johann Jakob Schütz (1640–1690) genau beobachtet. Während man die Erbauungsstunden Speners als Neuerungen ansah und seine Gedanken als »quäkerisch-labadistische Phantasterei«⁶ abtat, galt Schütz als Separatist und wurde deshalb als Verweigerer des Abendmahls nach seinem Tod 1690 sogar ohne Zeremonien bestattet.⁷ Separatismus konnte zu diesem Zeitpunkt durch geltendes Reichsrecht verfolgt werden.

Eine erste Reaktion auf die Verbreitung von *Collegia pietatis* nach dem Vorbild Philipp Jakob Speners in Darmstadt stellt das Hessen-Darmstädter Mandat Landgraf Ludwigs VI. (1630–1678) vom 26. Januar 1678 dar.⁸ Darin

⁵ ANDREAS DEPPERMAN, Johann Jakob Schütz und die Anfänge des Pietismus, BHTh 119, Tübingen 2002, 186; HANS SCHNEIDER, Der radikale Pietismus im 17. Jahrhundert, in: MARTIN BRECHT (Hrsg.), Geschichte des Pietismus 1: Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert, Göttingen 1993, 401.

⁶ So PAUL GRÜNBERG, Philipp Jakob Spener 1: Die Zeit Speners – Das Leben Speners – Die Theologie Speners, Göttingen 1893 (ND mit einer Einleitung von Erich Beyreuther, Hildesheim/Zürich/New York 1988), 173.

⁷ Vgl. DEPPERMAN, Johann Jakob Schütz (wie Anm. 5), 220 f.

⁸ Vgl. dazu HEINRICH SEITZ, Das antipietistische Programm der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt von 1678, in: HEINRICH BORNKAMM u. a. (Hrsg.), Der Pietismus in Gestalten und Wirkungen. Martin Schmidt zum 65. Geburtstag, AGP 14, Bielefeld 1975, 444–465; THOMAS KRONENBERG, Toleranz und Privatheit. Die Auseinandersetzung um pietistische und separatistische Privatversammlungen in hessischen Territorien im späten 17. und

wurde ausdrücklich gegen die Zusammenkünfte »ausser der Kirche, in Privat-Häusern« von »Manns- und Weibs-Personen, über und ausser denen Hauß-Genossen« zur gemeinschaftlichen Lektüre der Bibel und anderer Erbauungsbücher eingeschritten.⁹ Zu diesem entstehenden »Vorwurfsprofil«¹⁰ gehörte die Feststellung, dass derartige Zusammenkünfte unüblich und nicht von Christus eingesetzt waren. Man befürchtete, dass aus dieser Eigenmächtigkeit ein Schaden für die Kirche entstünde, weil manche Menschen so auf »Unwege« gerieten.¹¹ Der Druck von Schriften ohne obrigkeitliche Approbation wurde untersagt. Dieses Mandat aus dem Jahr 1678 vermied noch eine genauere Bezeichnung der Teilnehmer an den Konventikeln. Mit allgemeinen Kategorien und bekannten Häresien wurde beschrieben, welche Punkte nicht mit der bestehenden Lehre übereinstimmten. Diese Punkte wurden gesammelt und bildeten ein Vorwurfsprofil. Nur am Rande muss bemerkt werden, dass das Edikt seine Wirkung – abgesehen von der Vertreibung des Hofpredigers Johann Winckler (1642–1705) und einiger seiner Mitstreiter aus Darmstadt¹² – nicht voll entfalten konnte, weil seine Auslegung bald umstritten war. Das Instrument, das der Marginalisierung einer Gruppe dienen sollte, verlor rasch seine Wirksamkeit.

Erst nach den Leipziger Unruhen im Herbst 1689 wandelte sich das Vorwurfsprofil, indem Obrigkeiten in ihren Mandaten nun verstärkt gegen die sogenannten Pietisten vorgingen. Damit begannen 1690 auch auf juristischem Gebiet die Versuche, den Pietismus zu definieren und ihm als Bewegung bestimmte Eigenschaften zuzuweisen.¹³ 1689 erschien das berühmte Gedicht Joachim Fellers (1638–1691), wodurch er als ein Anhänger der neuen Bewegung

frühen 18. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 146, Darmstadt/Marburg 2005, 104 f.

⁹ Zitiert nach: ERDMANN NEUMEISTER, *Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus Et Proscriptus, Oder Die von weltlicher Obrigkeit in- und ausserhalb des Röm. Reichs verworfene und verwiesene Pietisterey / Und was mit derselben verwandt ist : So wohl Nach denen dißfalls ergangenen Edictis, als unwidersprechlichen Documentis publicis gezeiget; Aus welchen auch ein Corpus Doctrinae Pietisticae Kürztlich zusammen gezogen; und zum Druck gegeben. Auch in der Vorrede ein heilloser Satz aus den Zintendorffischen Bedencken: Daß Unterthanen / wenn ihnen die Privat-Zusammenkünfte von der Obrigkeit verbothen würden, nicht gehorsamen dürfften; widerleget worden*, Hamburg 1736, 167–169.

¹⁰ Den Begriff benutze ich im Anschluss an GIERL, *Pietismus und Aufklärung* (wie Anm. 2), 206 f. und 218 f.

¹¹ NEUMEISTER, *Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus* (wie Anm. 9), 168.

¹² Vgl. CLAUDIA TIETZ, *Johann Winckler (1642–1705). Anfänge eines lutherischen Pietisten*, AGP 50, Göttingen 2008, 179–269.

¹³ Vgl. VERONIKA ALBRECHT-BIRKNER u. a. (Hrsg.), *Pietismus. Eine Anthologie von Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts*, Leipzig 2017, XIX.

gegen die von orthodoxer Seite erhobenen Vorwürfe Position bezog und die Bedeutung des Schimpfworts Pietist positiv auflud:

»Es ist ietzt Stadt-bekannt
der Nahm der Pietisten;
Was ist ein Pietist?
Der Gottes Wort studirt
Und nach demselben auch
ein heiliges Leben führt.«¹⁴

Noch etwas unbeholfen klang dagegen der Befehl Johann Georgs III., Kurfürst von Sachsen (1647–1691), den er im März 1690 gegen die außergottesdienstlichen Konventikel und Zusammenkünfte in Leipzig erließ. Das Stichwort des Pietismus fehlt darin. Vielmehr wurde nur ein Phänomen näher in den Blick genommen, nämlich die unkontrollierbaren Zusammenkünfte von Studenten und Bürgern, darunter sogar »Weibs-Personen«.¹⁵ Allerdings ging diesem Mandat ein Katalog von Irrtümern voraus, den die Theologische Fakultät Leipzig gesammelt hatte.¹⁶ Zu Pfingsten erschien ein Programm des Rektors der Universität, des Theologen Johann Benedikt Carpzov (1639–1699), in dem er anders als Feller den Pietismus als gefährliche Sekte definierte.¹⁷ Erst ab 1691 kam in kursächsischen Schreiben das pejorativ gebrauchte Stichwort der Pietisten auf, die eben nicht nur »auf Besserung des Christenthums« zielten,¹⁸ sondern der Kirche durch ihr Auftreten Schaden zufügten. Zu diesem Zeitpunkt war bereits eine Reihe von Streitschriften gegen die neue »Sekte« erschienen, in der genau dieses Sektenprofil vorgetragen worden war. Dies verweist auf die Auseinandersetzungen über die Verortung des sogenannten Pietismus.

Mit den Leipziger pietistischen Unruhen wandelten sich die Vorwürfe gegen die sogenannten Pietisten. Es wurden theologische Argumente zusammenge-

¹⁴ REINHARD BREYMAYER (Hrsg.), *Luctuosa desideria*. Wiedergefundene Gedenkschrift auf den Leipziger pietistischen Studenten Martin Born (1666–1689): Mit Gedichten von Joachim Feller, August Hermann Francke und anderen. Teil 1: »Luctuosa desideria« und »Vetterliche und Freund-verbundene Letzte Pflicht«, Tübingen 2008, 23.

¹⁵ NEUMEISTER, *Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus* (wie Anm. 9), 95.

¹⁶ Vgl. HANS LEUBE, *Die Geschichte der pietistischen Bewegung in Leipzig. Ein Beitrag zur Geschichte und Charakteristik des deutschen Pietismus*, in: DERS., *Orthodoxie und Pietismus. Gesammelte Studien*, hrsg. von Dietrich Blaufuß, AGP 13, Bielefeld 1975, 153–267.

¹⁷ Vgl. STEFAN MICHEL/ANDRES STRASSBERGER, *Eruditio – Confessio – Pietas. Kontinuität und Wandel in der lutherischen Konfessionskultur am Ende des 17. Jahrhunderts: Das Beispiel Johann Benedikt Carpzovs 1639–1699*, LStRLO 12, Leipzig 2009.

¹⁸ Vgl. NEUMEISTER, *Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus* (wie Anm. 9), 98.

tragen, die belegen sollten, dass es sich bei den Pietisten um eine Sekte handelte. Betrachtet man die mitteldeutschen Mandate bis zur Jahrhundertwende, so fällt ein sehr unterschiedliches Vorgehen gegen den Pietismus auf. Das Erfurter Mandat von 1691, das gegen August Herrmann Francke (1663–1727) gerichtet war,¹⁹ prangerte die von ihm und seinen Anhängern ins Leben gerufenen Konventikel an. Darin werde die Obrigkeit verhetzt. »Unterm gleißnerischen Schein des an andern Orten vorlängst extirpirten und verdamnten Pietismi« werde »viel Unheil, Zerrüttungen, Unthaten und andere Aergernisse verursacht und angestellet«.²⁰

Das von Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen (1649–1706) erlassene Meiningerische Edikt aus dem Jahr 1693 lehnte sich an ein Edikt seines Schwiegervaters Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (1633–1714) an²¹ und brachte die neue, gegen die Symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche auftretende Lehre mit Thomas Müntzer (1489–1525) in Zusammenhang,²² von dem die Irrtümer stammten, die nun wieder vorgetragen würden.²³ Alle Geistlichen und Lehrer im Herzogtum Sachsen-Meiningen wurden an die Lehrnorm der Bekenntnisschriften erinnert. Vor allem seien Offenbarungen ohne Grundlage der Heiligen Schrift nicht möglich. Konventikel oder Privatzusammenkünfte wurden verboten. Prediger sollten nicht mit Pietisten oder anderen verdächtigen Personen korrespondieren. Zudem wurde für alle Druckschriften eingeschärft, sich an die geltende Zensur zu halten. Zank sollte auf den Kanzeln vermieden werden. Dafür war der Rechtfertigungsartikel häufig zu predigen. In Sachsen-Merseburg prangerte man 1693 Privatzusammenkünfte an, da sie die kirchliche Ruhe störten und Schwarmgeister beförderten. Das Stichwort Pietismus wurde in dem Merseburgischen Mandat nicht gebraucht.²⁴

Das gegen den Francke-Anhänger Heinrich Julius Elers (1667–1728) und dessen Erbauungsstunden gerichtete Schwarzburg-Arnstädter Edikt von 1694 vermied ebenfalls den Begriff des Pietismus, beschrieb aber alle auftretenden Irrlehren mit bekannten Häresien.²⁵ Es seien also Umtriebe festzustellen, die eine innere Stimme wie die Weigelianer behaupteten, die Stellung der Priester relativierten und sich in Privathäusern trafen wie die Montanisten und Quäker, ein

¹⁹ Vgl. GUSTAV KRAMER, Beiträge zur Geschichte August Hermann Francke's, enthaltend den Briefwechsel Francke's und Spener's, Halle 1861, 141 f.

²⁰ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 273 f.

²¹ Vgl. a. a. O., 171–178.

²² A. a. O., 184–191; vgl. RUDOLF HERRMANN, Thüringische Kirchengeschichte 2, Weimar 1947 (ND Waltrop 2000), 259.

²³ Vgl. zu dieser Deutung GÜNTER VOGLER, Müntzerbild und Müntzerforschung vom 16. bis zum 21. Jahrhundert 1: 1519 bis 1789, Berlin 2019, bes. 346–362.

²⁴ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 241 f.

²⁵ A. a. O., 248–250; vgl. HERRMANN, Thüringische Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 22), 279.

Empfinden des inneren Christus wie die Messalianer forderten, Sünder in der Kirche ablehnten wie die Donatisten, mit den Novatianern die Absolution von Sündern versagten, mit den Täufern eine Gewissensfreiheit in kirchlichen und weltlichen Dingen propagierten, Offenbarungen wie alte und neue Enthusiasten hatten und schließlich wie Andreas Karlstadt die Schulen und Hochschulen vernichteten. Dadurch würden der Ehestand verachtet und die Schriften Luthers missbraucht. Graf Anton Günther II. von Schwarzburg (1653–1716) mahnte deshalb alle Untertanen, sich an die Heilige Schrift und Bekenntnisschriften zu halten sowie solche Zusammenkünfte zu meiden.

Schließlich soll noch das maßvolle Gothaer Mandat von 1697 erwähnt werden, mit dem Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg (1676–1732) auf Streitigkeiten in seinem Umfeld reagierte.²⁶ Darin wurde beklagt, dass es zu Privatzusammenkünften im Herzogtum komme, die unter dem Ruf des Pietismus stünden. Deshalb sollten nur approbierte Bücher gelesen werden. Die Jugend solle sich von diesen Zusammenkünften fernhalten und sich nur unter Aufsicht treffen. Die Verunglimpfung von Personen als Pietisten wurde verboten. Diejenigen, die sich zu Erbauungsstunden trafen, sollten den Pfarrer nicht verachten. Der Chiliasmus sei nicht anders als im 17. Artikel der Confessio Augustana zu lehren. Liturgische Handlungen, die in den Bereich der *Adiaphora* fielen, sollten nach dem eigenen Gewissen vollzogen werden.

Die kurze Vorstellung dieser fünf Mandate zeigt bereits, dass je nach Standpunkt der Obrigkeit oder der jeweils beratenden juristischen und theologischen Verwaltungseliten unterschiedliche Akzente im Vorgehen gegen den Pietismus gesetzt, also unterschiedliche Marginalisierungsstrategien angewandt wurden. Frieden und Ordnung ließen sich offenbar durch verschiedene Argumentationsweisen begründen und durch divergierende Maßnahmen in einer Gesellschaft herbeiführen.

2. Die Sammlung von Mandaten durch Georg Christian Eilmar und Erdmann Neumeister

1699 kam Georg Christian Eilmar (1665–1715) als Archidiakon nach Mühlhausen.²⁷ Er traf hier auf den Superintendenten Johann Adolf Frohne (1652–1713), der unter anderem mit Joachim Justus Breithaupt (1658–1732) und Au-

²⁶ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 124–128; vgl. HERRMANN, Thüringische Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 22), 262 f.

²⁷ Vgl. ERNST KOCH, Die Anfänge des Pietismus in der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, in: ZVThG 59/60 (2005/06), 99–130; DERS., Theologische Aspekte der Auseinandersetzungen um den Pietismus in Mühlhausen in Thüringen zwischen 1690 und 1710, in: HerChr 31 (2007), 13–25.

gust Hermann Francke in Verbindung stand. Dass beide in Mühlhausen wirkenden Theologen keine Freunde werden würden, war wohl schon bei Eilmars Antrittspredigt klar, auf die Frohne bereits eine Woche später auf der gleichen Kanzel replizierte. Eilmar begab sich nicht nur in polemische Auseinandersetzung über die Verortung des Pietismus mit Frohne, sondern sammelte auch Mandate gegen die Pietisten, möglicherweise um seinen Standpunkt auch rechtlich untermauern zu können, zumal es in Mühlhausen keine besondere rechtliche Einschränkung des Pietismus gab. Allerdings verhinderte sein Tod im Jahr 1715, dass er seine Sammlung zum Druck bringen konnte. Die Sammlung gelangte zunächst an den Wittenberger Theologieprofessor Gottlieb Wernsdorf (1668–1729), der sie zum Druck bringen sollte.²⁸ Als jedoch der Verleger starb, blieb das Manuskript bei Wernsdorf liegen. Erst nach dessen Tod erhielt Erdmann Neumeister, Hauptpastor an der Jakobikirche in Hamburg, das Manuskript.

Neumeister führte die Sammlung, die nur bis zum Jahr 1713 reichte, fort, komplettierte sie – möglicherweise mit Unterstützung Ernst Salomo Cyprians (1673–1745) in Gotha – und gab sie 1736 in den Druck.²⁹ Cyprian sollte Neu-

²⁸ Dies berichtet Neumeister seinem Korrespondenzpartner Ernst Salomon Cyprian am 7. Januar 1735 (FB Gotha, Chart. A 436, Bl. 159r–162v = THEODOR WOTSCHKE, Erdmann Neumeisters Briefe an Ernst Salomo Cyprian, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 31 [1930], 161–197, hier 172 f.): »Ich habe itzt ein gewisses Werk, das der sel. H. D. Eilmar angefangen, unter Händen. [...] H. D. Eilmar hat bis 1713 die fürstlichen Edikte wider die Pietisten gesammelt und hieraus ein Systema ihrer Irrtümer gezogen. Solches hat er dem sel. H. D. Wernsdorf geschickt, der einen Verleger dazu ausgemacht. Allein da der Druck vorgenommen werden sollte, ist der Verleger gestorben und die Erben haben es liegen lassen. Hierauf hat H. D. Wernsdorf das Manuskript verwahrt und auf dem Sterbebette seinem Beichtvater eingehändigt, dergestalt daß er es mir zur weiteren Besorgung zustellen sollte. Solches habe nun erst bekommen. Bin demnach willens, es bis auf itzige Jahre zu ergänzen und unter die Presse zu schaffen. Was ich für Edikte habe, besaget beiliegende Spezifikation. Wofern nun Ihre Magnif. noch andere mehr besitzen sollten, so will ich um geneigte Mitteilung gehorsamst bitten.« Neumeister erwähnt später in seiner Vorrede zu *Pietismus a Magistratu politico reprobatus et proscriptus* über die Sammlung nur (2): »Inzwischen war sie einem grossen Theologo, dessen Asche mir noch heilig ist, communiciret worden.« Die Vermutung Johannes Wallmanns, dass Neumeister das Manuskript von Johann Friedrich Mayer (1650–1712) erhalten habe, ist damit hinfällig, vgl. JOHANNES WALLMANN, Erdmann Neumeister. Der letzte orthodoxe Gegner des Pietismus, in: DERS., Pietismus-Studien. Gesammelte Aufsätze II, Tübingen 2008, 203–220, hier 205.

²⁹ Neumeister informierte Cyprian am 11. März 1735, dass er »die eigenen Worte in den Edikten beibehalten« werde und keine verschärfenden Ergänzungen einfügen wolle, vgl. FB Gotha, Chart. A 436, Bl. 163r–164v = WOTSCHKE, Neumeisters Briefe (wie Anm. 28), 174. Am 2. April 1735 teilte er mit (FB Gotha, Chart. A 436, Bl. 165r–166v = a. a. O., 175): »In meinem System werden die Edikte vollständig gedruckt und hernach erst in dem

meister helfen, den Jenaer Verleger Johann Adam Melchior (gest. 1746) für den Druck zu gewinnen, was auch gelang.³⁰ Der fertige Band trug nur den Hinweis auf den fingierten Druckort Hamburg, ohne jedoch den Verleger zu nennen. Offenbar übernahm Neumeister die Ordnung von Eilmar. Demnach wurden die Mandate nicht chronologisch, sondern hierarchisch in acht Abteilungen eingeteilt. Zunächst kamen kaiserliche Edikte zum Druck, denen königliche, kurfürstliche, fürstliche und gräfliche Edikte folgten. An sechster Stelle wurden Edikte aus der Schweiz geboten. Schließlich brachte Neumeister noch ritterschaftliche und städtische Mandate bei. Die Ordnung richtete sich nach Autorität der gesetzgebenden Instanz und nach rechtlicher Reichweite des jeweiligen Edikts. Vollständigkeit wurde nicht erzielt und war wohl auch nicht notwendig, weil genügend Material zusammengekommen war.

Neumeister hielt diese Edition für sehr nützlich.

»Denn da hat man die Boßheit der argen Art, welche durch ihr Pharisäisches Unwesen die Evangelische Kirche bisher so sehr betrübet und zerrüttet hat, auf einmal und wie in einem kurtzen Begriffe vor Augen; andern aber, welche die Tiefe des Pietistischen Satans noch nicht erkannt haben, können sie hierdurch geöffnet werden, zur Warnung, sich vor den in Schafs-Kleidern einher gehenden Wölffen vorzusehen.«³¹

Kennt man Neumeisters Lebensgeschichte und vor allem die Erfahrungen, die er zwischen 1706 und 1715 in Sorau im Umfeld von Graf Erdmann II. von Promnitz (1683–1745) als Hofprediger und Superintendent mit Pietisten machen musste,³² dann klingen seine Ausführungen wie autobiographische Erinnerungen:

»Wer weiß hiernächst nicht, wie treue Lehrer und Wächter, welche die Kriege des HErrn wider die Schwarm-Rotten führen, sich müssen Ketzermacher schelten lassen, von Leuten, die keinen andern Glauben, als ihren Laßdünnel haben, denen alle

anderen Teile die Irrtümer herausgezogen mit Anweisung, in welchem Edikt sie wörtlich zu lesen sind. Will nächstens einen kleinen Entwurf davon senden.« Der Druck war im Frühjahr 1736 abgeschlossen. Am 28. April 1736 schickte Neumeister ein Exemplar seines Buches an Cyprian nach Gotha, vgl. FB Gotha, Chart. A 437, fol. 86r–87v = a. a. O., 179.

³⁰ Vgl. FB Gotha, Chart. A 436, Bl. 167r–168v = WOTSCHKE, Neumeisters Briefe (wie Anm. 28), 175. Am 14. Mai 1735 schrieb Neumeister an Cyprian: »Für Ihre Magnif. gütigstes Anerbieten an H. D. [Jesajas Friedrich] Weißenborn wegen des vorgeschlagenen Verlegers zu schreiben, danke auf das verbundenste und vermelde dabei, daß H. Melchior sich zum Verlage erboten hat. Werde also mit der Ausfertigung nicht säumen.«

³¹ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 3.

³² Vgl. HANS PETRI, Der Pietismus in Sorau N.-L., in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 9 (1913), 126–203; HANS-WALTER ERBE, Zinzendorf und der fromme hohe Adel seiner Zeit, Leipzig 1928, 57.

Religionen, wie eine gelten, und eine wie alle ist? Wolten sich aber diese Lästere einmal schämen lernen, so hätten sie hier die trifftigste Ursache, massen sie ja überzeugt stehen müssen, daß sie mit ihrem Geschrey vom Ketzermachen auch die höchsten Potentaten, andere grosse Herren, und gantze Republicken schmähen, als von denen die Edicta und Verordnungen wider die Pietisten, Schwärmer und ander solch Ungeziefer gestellet, dieser ihr ketzerisches Wesen geoffenbaret, und die Unterthanen dafür gewarnet worden sind.«³³

Neumeister wies zur Sicherung der Autorität der vorliegenden Texte ausdrücklich darauf hin, dass Obrigkeiten und nicht Geistliche die Edikte erlassen hatten. Die Autorität der Texte wurde durch die Obrigkeiten gesichert, in deren Namen sie ausgingen, und nicht durch die Verfasser, zu denen in den Konsistorien Theologen und Juristen gehörten. Neumeister erwähnte diesen Umstand ausdrücklich, weil die Edikte nicht als Theologengezänk abgetan werden sollten. Gleichwohl bewirkten die Edikte an manchen Orten wenig, weil sie nicht umgesetzt wurden oder der Pietismus nach einer kurzen Zeit doch wieder Einzug hielt. Diese Entwicklung sei möglich, weil die Pietisten die weltliche Obrigkeit verachteten. Zur Bekräftigung dieser Meinung verwies Neumeister auf eine von ihm anonym herausgegebene Schrift aus dem Jahr 1734, die pietistische Umtriebe im Markgraftum Bayreuth darstellte.³⁴ Pietisten fühlten sich zu solcher »Boßheit« ermutigt, wenn sie von hohen Standespersonen, die über ein herausgehobenes Sozialprestige verfügten, darin befördert würden.³⁵

Zweifellos passte diese Sammlung von anti-pietistischen Mandaten grundsätzlich in das Publikationsprofil Neumeisters.³⁶ Zusätzlich gab es aber auch aktuelle Anlässe, die eine Herausgabe dieser Texte rechtfertigten. Dazu gehört das Erscheinen der »Bedencken und besondere[n] Send-Schreiben, in allerhand practischen Materien« Nikolaus Ludwigs von Zinzendorfs (1700-1760) im Jahr 1734.³⁷ Neumeisters Zorn wurde offenbar erregt, weil Zinzendorf einige

³³ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 3f.

³⁴ [ERDMANN NEUMEISTER], Das Ungebührliche Verhalten Der Pietisten Gegen die Weltliche Obrigkeit, Bey Gelegenheit Zweyer Befehle Sr. Hochfürstl. Durchl. Des Regierenden Herrn Marg-Grafens zu Bayreuth [et]c. [et]c. Deutlich vor Augen geleyet, [Hamburg] 1734. Die hier abgedruckten juristischen Texte finden sich auch in NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 243-245.

³⁵ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 5f.

³⁶ Vgl. JOACHIM WHALEY, Religiöse Toleranz und sozialer Wandel in Hamburg 1529-1819, Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 18, Hamburg 1992, passim.

³⁷ Des Herrn Grafen Nicolai Ludwigs von Zinzendorff und Pottendorff etc. Bedencken und besondere Send-Schreiben, In allerhand practischen Materien, vornehmlich Die in der Christlichen Religion herzustellen Gemeinschaft wahrer Kinder Gottes betreffend,

Gutachten abdruckte, die religiöse Privatzusammenkünfte ausdrücklich billigten. Dagegen argumentierte der Hamburger Theologe, dass in Privatversammlungen der Pietismus begonnen habe. Solche Zusammenkünfte seien an den Orten notwendig, an denen die evangelische Kirche – »weder Kirchen noch Prediger«³⁸ – nicht zugelassen sei. Neumeister gestand auch das Recht der Pfarrer und Seelsorger zu, dass sie selbst an den Orten, an denen sie geduldet wurden, ihre kranken Gemeindeglieder zu Hause besuchten, um sie zu ermahnen und zu trösten, ihre Beichte zu hören oder mit ihnen Abendmahl zu feiern. In ähnlichen Fällen soll der Geistliche auch schwache neugeborene Kinder zu Hause taufen. Ebenso dürften Gemeindeglieder ihren Pfarrer in Gewissensnöten aufsuchen oder Hausväter ihr Haus zur Beachtung von Luthers Katechismus anhalten. Das alles werde von den Obrigkeiten nicht verboten.

Es sei aber zu überlegen, ob Obrigkeiten das Recht hätten,

»solcherley Privat-Versammlungen, welche in dem letzt verflossenen Seculo von Spenern zu Franckfurt am Mayn aufgebracht und [...] von seinen Anhängern [...] weiter extendiret worden, zu verbieten.«³⁹

Für solche Versammlungen könnten keine biblischen Belege beigebracht werden. Sie seien ferner weder notwendig noch nützlich, weil die darin gesuchte Erbauung in Kirchen und Schulen ebenso gefunden werden könne. Zudem könnten diese Versammlungen Lehre, Leben und Wandel der Christen gefährden, weil sich hier Irrtümer leicht einschlichen. Allgemein seien solche Versammlungen schädlich, wie man am Beispiel Genfs sehen könne. Johannes Calvin (1509–1564)

»brachte also [durch Privatversammlungen] die gute Stadt, welche vorhin gut Evangelisch gewesen war, um das Kleinod der wahren seligmachenden Lehre, so daß sie noch heut zu Tage in der Zwinglischen Finsterniß stecket.«⁴⁰

Weiterhin spräche gegen solche Privatversammlungen, dass sie aus Hochmut entstünden und zu diesem verleiteten. Sie schadeten dem öffentlichen Gottesdienst, führten zu Zwiespalt und verwirrten das Gemeinwesen. Kirchliche und obrigkeitliche Rechte würden vernachlässigt. Außerdem waren solche Zusam-

Seit A. 1721. öffentlich gestellt, Mit einer Vorrede M. Friderich Christ. Steinhofers, Pfarrers in Herrenhut, Frankfurt/Leipzig 1734.

³⁸ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 6.

³⁹ A. a. O., 7. Am ausführlichsten setzte sich Neumeister mit der Theologie Speners in folgender Schrift auseinander: Kurtzer Auszug Spenerischer Irrthümer [...], 2 Bde., [s. l.] 1727–1728.

⁴⁰ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 14.

menkünfte schon in älteren Gesetzen – hier ist an das Vorgehen gegen »Separatismus« zu denken – verboten. Dass nun auch Graf Nikolaus Ludwig von Zinzendorf solche Zusammenkünfte rechtfertigen wolle, könne mit guten Gründen zurückgewiesen werden.⁴¹

3. Fremdausgrenzung durch theologische Systematisierung

Neumeister reichte die Publikation der Mandatesammlung jedoch nicht aus. Er zog aus den Texten drei grundsätzliche Übersichten, nämlich zuerst eine Darstellung »von dem Wesen des Pietismi«. ⁴² Aus den gesammelten Edikten belegte er das Vorhandensein von Pietisten, also Menschen, »die sich äusserlich einer singulären Heiligkeit und Vollkommenheit« rühmten⁴³ und Irrlehren anhängen. Sie seien inzwischen in vielen europäischen Ländern anzutreffen. Zu den Pietisten zählten Männer und Frauen aus allen Ständen. Deshalb könne man den Pietismus nur als »Gifft, der mit der Zeit im geist- und weltlichen Stande eine grosse Unordnung und Verwirrung verursachen würde«, beschreiben.⁴⁴ Durch List, schwärmerische Bücher, in Konventikeln unter dem »Schein sonderbarer Heiligkeit«, durch betroffene Lehrer oder Korrespondenzen und andere vergleichbare Mittel werde der Pietismus verbreitet.

Darauf folgten in Neumeisters Systematisierung ein *Corpus doctrinae et praxis pietisticae*⁴⁵ sowie ein »Pietisten-Catechismus«, ⁴⁶ die das Wesen und die Lehre des Pietismus auf Grundlage der obrigkeitlichen Edikte zusammenfassten. Zunächst sonderten Pietisten sich von den bisher reichsrechtlich geduldeten Lehren ab und führten Irrlehren wie beispielsweise die der Täufer, Weigelianer oder Quäker ein.⁴⁷ Dadurch werde die bestehende Kirchenlehre unterhöhlt und der öffentliche Frieden gestört. Dies stelle eine Gefahr für das Gemeinwesen dar.

⁴¹ Neumeister kritisierte Zinzendorf und die Brüdergemeine auch in dieser Schrift: Mene, Tekel, Des Bedenkens, Welches die Theologische Facultaet zu Tübingen Wegen der Mährischen Brüder-Gemeine zu Herrenhuth gestellet, Wie selbiges nach der Wahrheit des Göttlichen Worts und der gesunden Theologie in XXXV. Puncten abgewogen, und zu leichte befunden worden / In Druck aber gegeben von Erdmann Neumeistern [...], [Hamburg] 1736.

⁴² NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 311–334.

⁴³ A. a. O., 312.

⁴⁴ A. a. O., 327.

⁴⁵ A. a. O., 335–356.

⁴⁶ A. a. O., 357–374.

⁴⁷ Eine Aufzählung aller Häresien, die dem Pietismus vorgeworfen wurden, findet sich a. a. O., 347–356.

Die wahre Gottseligkeit werde durch Zweifel und Unruhe verhindert. Pietisten seien eine neue Sekte, die in vielen Punkten den Lehren Johann Taulers (um 1300–1361) folge, die Bibel besonders christologisch auslege, den öffentlichen Ritus verwerfe, die Obrigkeit verachte, den nichtwiedergeborenen Glauben nicht anerkenne oder die eingeführten Gebetbücher nicht gebrauche. Mit den Sakramenten hätten die Pietisten Probleme, insbesondere mit der Beichte.

Zusätzlich wertete Neumeister das Material noch weiter aus, indem er »obrigkeitliche Censuren über den Pietismus«⁴⁸ zusammentrug, also Strafmaßnahmen, die die Nichtduldung des Pietismus juristisch untermauern sollten. Ihre Reden, die Korrespondenz mit ihnen und ihre Predigten seien zu meiden. Collegia Pietatis müssten abgestellt werden. Jugendliche, die im Verdacht des Pietismus stünden, sollten von den Universitäten vertrieben werden. Pietistische Bücher dürften nicht öffentlich verkauft werden. Gegen die Pietisten und besonders ihre Lehre vom Chiliasmus müsste gepredigt werden. Strafen dürften vom Versagen kirchlicher Einkünfte bis zum Landesverweis reichen.

Abschließend wies Neumeister mit einem Helmstedter Text gegen Justus Lüders (1656–1708), den wegen Pietismus 1692 entlassenen Wolfenbütteler Hofprediger,⁴⁹ darauf hin, dass der Pietismus zwar von keiner Synode als Sekte überführt worden sei. Jedoch bedürfte es einer solchen Kirchenversammlung auch nicht, weil die Sache sonnenklar sei.⁵⁰

Obwohl sich Neumeister mit seiner Systematisierung um eine Entpersonalisierung und Objektivierung bemühte, um den allgemein verderblichen Charakter des Pietismus herauszuarbeiten,⁵¹ erreichte er dieses Ziel nur unzureichend. Als Definitionskriterium zog er die Stellung des Pietismus zur Orthodoxie heran. Gleichwohl würde man bei einer juristischen Quelle, wie Edikten, deutlicher juristische Maßstäbe erwarten. Da aber in den Mandaten unterschiedlich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Entstehungskontexts argumentiert wurde, blieb Neumeisters Systematisierung zufällig.

4. Eine Reaktion auf den Ausgrenzungsversuch

Nachdem Neumeisters Ediktensammlung zur Ostermesse 1736 erschienen war, sah sich noch im gleichen Jahr der 85-jährige Frankfurter Jurist Christian Fende (1651–1746) dazu genötigt, eine kleine Schrift in Frankfurt zum dritten Mal zum

⁴⁸ A. a. O., 375–402.

⁴⁹ Vgl. HANS-WALTER KRUMWIEDE, Kirchengeschichte Niedersachsens 1: Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reiches 1806, Göttingen 1995, 231.

⁵⁰ NEUMEISTER, Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus (wie Anm. 9), 404.

⁵¹ Vgl. GIERL, Pietismus und Aufklärung (wie Anm. 2), 244.

Druck zu bringen, nachdem er sie bereits 1691 und 1726 hatte erscheinen lassen.⁵² Es handelte sich um seinen Traktat

»Kurtzer und gründlicher Gegen-Beweiß, Der wahren Christen nicht allein erlaubten, sondern auch nothwendigen und erbaulichen, freyen, doch ordentlichen Zusammenkünfften, Nach denen natürlichen und göttlichen Rechten, und ihrer Gewissens-Freyheit, Mit Zeugnüssen der Symbolischen Bücher, des seel. Lutheri auch alter und neuer Lehrer, Nebst Beantwortung einiger Hauptsächlichen Einwürffen Auff Herrn Erdmann Neumeisters Also titulierten à Magistratu politico reprobatum & proscriptum Pietismum etc. Wie auch auff die vermeynte von der Obrigkeit verbottene Privat-Zusammenkünfften«.

Hatte Fende sich 1691 gegen die Anschuldigungen gegen die Collegia Pietatis im Kontext der pietistischen Streitigkeiten gewandt und 1726 mit einer Schrift des Lobensteiner Superintendenten Friedrich Eberhard Collin (1684–1727) auseinandergesetzt,⁵³ so bekämpfte er nun den Standpunkt Neumeisters. Fende gehörte in den 1670er Jahren zu den Teilnehmern an Speners Collegium Pietatis in Frankfurt und schloss sich später dem Juristen Johann Jakob Schütz an, von dem er sagte, er sei von ihm bekehrt worden.⁵⁴

⁵² CHRISTIAN FENDE, Kurtzer, doch Gründlicher Beweis Der Christen, Nicht allein erlaubten und nützlichen, sondern auch nothwendigen erbaulichen Freyen Zusammenkünfften, Nach allen Natürlichen und Göttlichen Rechten mit Zeugnüssen der Symbolischen Bücher des S. Lutheri, auch alter und neuer Lehrer, Nebst Beantwortung einiger Einwürffe, Auß einigen bißhero in dieser Materie außgegangenen Schrifften gezogen, Samt Einem Post-Scripto eines vornehmen Freundes, [s.l.] 1691; DERS., Kurtzer und gründlicher Beweis der Christen nicht allein erlaubten und nützlichen, sondern auch nothwendigen erbaulichen Freyen Zusammenkünfften: nach allen Natürlichen und Göttlichen Rechten / mit Zeugnüssen der Symbolischen Bücher [...] / nebst Beantwortung einiger Einwürffe, aus einigen bißhero in dieser Materie ausgegangenen Schrifften gezogen / Samt einem Post Scripto / von einem vornehmen Freund, [s.l.] 1726.

⁵³ Dabei handelt es sich um FRIEDRICH EBERHARD COLLIN, Schriftmässige Vorstellung Von denen Privat-Versammlungen, Oder von denen Besondern Erbauungen glaubiger Christen untereinander [...]. Nebst einem Anhang, Welcher eine wohlgemeynte Ermunderung in sich hält, daß man solche Übungen der Gottseligkeit, [...] in Christlicher Ordnung und Zucht fleissig treiben, [...] solle, Franckfurt am Mayn 1726. Zu Collin vgl. STEFAN MICHEL, »Das gewaltige Eindringen ins Reich Gottes«. Friedrich Eberhard Collins (1684–1727) Buch vom Himmelreich auf seine Raummetaphern hin gelesen, in: CHRISTIAN SOBOTH/UDO STRÄTER (Hrsg.), »Aus Gottes Wort und eigener Erfahrung gezeigt«. Erfahrung – Glauben, Erkennen und Handeln im Pietismus. Beiträge zum III. Internationalen Kongress für Pietismusforschung 2009, Hallesche Forschungen 33, Halle 2012, 783–794.

⁵⁴ DEPPERMAN, Johann Jakob Schütz (wie Anm. 5), 123 f.

In einem »Vor-Bericht« und einem »Post-Scriptum« ging Fende eigens im Stile einer Streitschrift auf die Vorwürfe Neumeisters ein.⁵⁵ Klar wies er Neumeisters Argumentation als haltlos zurück, da die Zusammenkünfte »weder dem Obnabrückischen Frieden-Schluß noch der Augspurgischen Confession und Libris Symbolicis [...] zuwider« seien. Sie gehörten vielmehr zur »Gewissens-Freyheit«.⁵⁶ Sie hatten nichts mit Thomas Müntzers Lehre, auch nichts mit den in Münster zu Tage getretenen täuferischen Gedanken zu tun. Vielmehr sei ihr Wesen »allein nützlich« und

»nötig, um die noch meists rohe gemeine Menschen [...] von den groben Lastern und Sünden abzumahnern, zu straffen, und zur Busse oder Gemüths-Aenderung, und zum Glauben an Gott, und Christum anzuweisen.«⁵⁷

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Neumeisters Sicht auf den Pietismus gelang Fende nicht. Gleichwohl wehrte er sich deutlich gegen Neumeisters Strategie zur Verortung des Pietismus, indem er nicht auf die Edikte, sondern auf Texte mit einer größeren rechtlichen Anerkennung verwies.

5. Resümee

Das von Neumeister herausgegebene Buch »Pietismus A Magistratu Politico Reprobatus« ist mehr als eine Quellensammlung zum Pietismus.⁵⁸ Vielmehr handelt es sich um eine unzeitige Kampfschrift, mit der ihr Herausgeber den sich inzwischen etablierten Pietismus oder das, was er darunter verstand, angriff. Während die einzelnen Edikte auf lokale oder territoriale Auseinandersetzungen reagierten, wurde die Sammlung mit einer bestimmten Intention zum Druck gebracht.

Die Quellensammlung beansprucht Aufmerksamkeit, weil darin zwei Konzepte miteinander konkurrieren. Einerseits tilgte Neumeister nicht das ursprüngliche Konzept des ersten Sammlers von Antipietistenedikten, Georg Christian Eilmar. Dieser stand in unmittelbarer Auseinandersetzung mit seinem pietistischen Superintendenten in Mühlhausen. Deshalb wollte er durch das Zeugnis autoritativer Edikte erweisen, dass der Pietismus eine Sekte sei. Neumeister hingegen bemühte sich durch den größeren Abstand zu den pietistischen Streitigkeiten nach 1690 um eine historisierende Verallgemeinerung, indem er

⁵⁵ FENDE, Kurtzer und gründlicher Gegen-Beweiß (wie Anm. 52), 3-8 und 38-43.

⁵⁶ A. a. O., 5.

⁵⁷ A. a. O., 6.

⁵⁸ So verwendet z. B. in WILLI TEMME, Die Buttlarsche Rotte. Ein Forschungsbericht, in: PuN 16 (1990), 53-75, hier 56.

durch eine Typisierung ein allgemeines Bild einer pietistischen Sekte zu zeichnen versuchte. Als das Buch 1736 erschien, waren die entscheidenden Argumente bereits ausgetauscht. Insofern stand Neumeisters Buch am Ende einer Kontroverse und blickte auf diese zurück. Dabei behauptete es ungebrochen einen Wahrheitsgehalt der sogenannten Orthodoxie.

Allerdings gelang Neumeisters Versuch einer Marginalisierung nicht, weil sein Buch zur Unzeit erschien. Die Gegenschrift von Christian Fende deckte die ins Leere laufende Argumentation auf. Rechtlich war den pietistischen Zusammenkünften und Glaubensansichten nicht beizukommen, weil sie in den privaten Bereich der Gewissensfreiheit fielen.

An Neumeisters Ausgabe von antipietistischen Mandaten lässt sich modifiziert die Beobachtung von Martin Gierl für antipietistische Streitschriften bestätigen, der drei Phasen in der Definition des Pietismus herausarbeitete.⁵⁹ Es gab auch in den Edikten eine fortschreitende Präzisierung der Definition der Gegenseite, der Seite der sogenannten Pietisten. Nachdem allgemein zu bekämpfende Phänomene beschrieben wurden, trat der Vorwurf, eine Sekte zu sein, in den Mittelpunkt.⁶⁰ Schließlich wurden die Debatten theologisiert und historisiert. Als Neumeisters Sammlung jedoch gedruckt vorlag, hatten die meisten Edikte ihre Wirkung verloren. Immer stärker entwickelte sich eine bürgerliche Gesellschaft, die sich auch religiös emanzipierte und Privatheit für ihre Religionsausübung einforderte.⁶¹

Während Valentin Ernst Löscher (1673-1749) oder Johann Georg Walch (1693-1775) im Umfeld der Veröffentlichungen Neumeisters sich um eine Differenzierung des Phänomens Pietismus bemühten, indem sie die »guten« Pietisten in die Kirche integrieren und nur die radikalen ausschließen wollten, verblieb Neumeister teilweise bei seiner starren Konstruktion einer pietistischen Sekte, die seiner Meinung nach Kirche und Gesellschaft zersetzte. Man könnte das auch Klischeebildung nennen.

⁵⁹ Vgl. GIERL, Pietismus und Aufklärung (wie Anm. 2), 206-265.

⁶⁰ Auf diesen Sektenvorwurf machte auch Veronika Albrecht-Birkner für eine »kaiserliche Ediktensammlung aus dem Jahr 1703« aufmerksam, vgl. VERONIKA ALBRECHT-BIRKNER, »Reformation des Lebens« und »Pietismus«. Ein historiographischer Problemaufriss, in: VERONIKA ALBRECHT-BIRKNER/ALEXANDER SCHUNKA (Hrsg.), Pietismus in Thüringen – Pietismus aus Thüringen. Religiöse Reform im Mitteldeutschland des 17. und 18. Jahrhunderts, Gothaer Forschungen zur Frühen Neuzeit 13, Stuttgart 2018, 21-47, hier 23.

⁶¹ Vgl. KRONENBERG, Toleranz und Privatheit (wie Anm. 8), 414-426.